

II- 6397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, am

2. I. 1989

z1. 10.101/530-XI/A/1a/88

2981/AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

1989 -01- 23
zu 3121/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3121/J betreffend angeblichem Verbot der Schneeräumung in den Nachtstunden, welche die Abgeordneten Dietrich und Genossen am 14. Dezember 1988 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

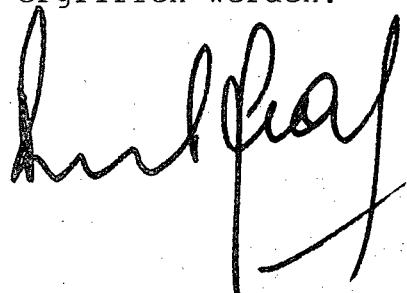
Von meinem Ressort wurde ein Winterdienst-Anforderungsniveau erstellt, welches einen bundeseinheitlichen Standard für das gesamte Autobahn- und Bundesstraßennetz festlegt. Dabei erfolgte die Aufteilung des Straßennetzes entsprechend der jeweiligen Verkehrs-funktion und dem Verkehrsaufkommen in 4 Winterdienst-Straßenkate-gorien. Zur Kategorie A zählen Autobahnen und Bundesstraßen in Ver-längerung der Autobahnen (Netzschluß), die rund um die Uhr betreut werden. Für Straßen der Kategorie B (Bundesstraßen mit überörtli-cher Verkehrsbedeutung) besteht im Regelfall zwischen 22 und 4 Uhr eine Rufbereitschaft. Die Straßen der Kategorie C werden zwischen 5 und 20 Uhr, die Straßen der Kategorie D zwischen 8 und 20 Uhr überwacht und erforderlichenfalls auch in den Nachtstunden winter-dienstmäßig betreut. Erfordert die Wettersituation in den vorange-

- 2 -

führen Zeiträumen einen Winterdiensteinsatz oder wird für diese Zeiträume ein erforderlicher Winterdiensteinsatz prognostiziert, bleiben die Straßenmeistereien auch in den Nachtstunden besetzt. Weder auf Autobahnen noch auf Bundesstraßen kann daher von einem Verbot der Schneeräumung zwischen 22 und 4 Uhr die Rede sein. Die Straßen werden wie bisher bei Erfordernis auch in den Nachtstunden betreut.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Für Extremsituationen gibt es keine Sonderregelungen, da diese Situationen im vorhandenen Wintereinsatzplan berücksichtigt sind. Sollten Extremsituationen Katastrophenausmaße annehmen, muß aus der Sicht der Verkehrssicherheit zum Schutz des Verkehrsteilnehmers die Sperre der Straße als extremste Maßnahme ergriffen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Lindner".